

BESCHLUSSEMPFEHLUNG UND BERICHT

des Ausschusses für Bildung, Wissenschaft und Kultur (7. Ausschuss)

**zu dem Gesetzentwurf der Landesregierung
- Drucksache 7/1042 -**

Entwurf eines Gesetzes zum Staatsvertrag über die Organisation eines gemeinsamen Akkreditierungssystems zur Qualifizierung in Studium und Lehre an deutschen Hochschulen (Studienakkreditierungsstaatsvertrag)

A Problem

In Deutschland wurde die im Rahmen des Bologna-Prozesses eingeführte Akkreditierung zur Qualitätssicherung zentral bei der Stiftung zur Akkreditierung von Studiengängen (Akkreditierungsrat) in Rechtsträgerschaft des Landes Nordrhein-Westfalen angesiedelt. Der Akkreditierungsrat wiederum hat Agenturen akkreditiert, welche die Verfahren an seiner Stelle durchführen.

Mit Beschluss vom 17. Februar 2016 hat das Bundesverfassungsgericht festgestellt, dass zwar das Grundrecht der Wissenschaftsfreiheit aus Artikel 5 Absatz 3 Satz 1 des Grundgesetzes Vorgaben zur Qualitätssicherung von Studienangeboten grundsätzlich nicht entgegensteht, der Gesetzgeber jedoch wesentliche Entscheidungen zur Akkreditierung nicht weitgehend anderen Akteuren überlassen darf, sondern sie unter Beachtung der Eigenrationalität der Wissenschaft selbst treffen muss. Die einschlägigen Paragraphen des Hochschulgesetzes Nordrhein-Westfalen genügen den Anforderungen des Artikels 5 Absatz 3 Satz 1 des Grundgesetzes in Verbindung mit dem Demokratieprinzip und dem Rechtsstaatsprinzip nicht, gelten jedoch bis zu einer Neuregelung und längstens bis zum 31. Dezember 2017 fort.

B Lösung

Die Kultusministerkonferenz hat einen Entwurf eines Staatsvertrages über die Organisation eines gemeinsamen Akkreditierungssystems zur Qualitätssicherung in Studium und Lehre an deutschen Hochschulen (Studienakkreditierungsstaatsvertrag) erarbeitet. Der Staatsvertrag beschränkt sich auf die wesentlichen Eckpunkte der Qualitätssicherung durch Akkreditierung und behält weitere Konkretisierungen etwaigen Rechtsverordnungen der Länder vor. Er erlaubt sowohl länder einheitliche als auch landesspezifische Regelungen. Eine Musterverordnung wird in gesonderten Beratungen der Kultusministerkonferenz derzeit erarbeitet. Dabei sollen aus Sicht des Landes Mecklenburg-Vorpommern auch Regelungen hinsichtlich der Vergabe des optionalen Diplom-Abschlusses getroffen werden.

Inhaltlich liegt dem Staatsvertrag die Konzeption eines Akkreditierungssystems zugrunde, die sich an dem bestehenden System orientiert und von einer Beibehaltung der bisherigen Systematik ausgeht:

- Peer-review-Prinzip (Verfahren zur Qualitätssicherung durch unabhängige Gutachter aus dem gleichen Fachgebiet),
- Einhaltung formaler, fachlich inhaltlicher Standards und Berufsrelevanz,
- System- und Programmakkreditierung,
- Einbindung aller Interessengruppen.

Modifikationen ergeben sich jedoch unter folgenden Gesichtspunkten:

- Neudefinition der Rollen von Akkreditierungsrat und Agenturen: Übertragung der Akkreditierungsentscheidung auf den Akkreditierungsrat auf der Grundlage standardisierter Gutachten mit Beschluss- und Bewertungsempfehlungen,
- Besetzung des Akkreditierungsrates mit besonderem Quorum zur Gewährleistung der nach den Vorgaben des Bundesverfassungsgerichtes erforderlichen Mehrheit der Wissenschaft in fachlich inhaltlichen Fragen,
- Trennung der Verfahren zur Bewertung der formalen Kriterien einerseits und der fachlich inhaltlichen Kriterien, zu denen auch die Berufsrelevanz gehört, andererseits,
- Zulassung von Agenturen auf der Basis von Registrierung in EQAR (European Quality Assurance Register for Higher Education - Europäisches Qualitätssicherungsregister für Hochschulbildung) als Ersatz für die Akkreditierung von Agenturen,
- Öffnung für alternative Akkreditierungsinstrumente.

Einvernehmen im Ausschuss**C Alternativen**

Keine.

D Kosten

Keine.

Beschlussempfehlung

Der Landtag möge beschließen,
den Gesetzentwurf der Landesregierung auf Drucksache 7/1042 unverändert anzunehmen.

Schwerin, den 24. November 2017

Der Ausschuss für Bildung, Wissenschaft und Kultur

Jörg Kröger
Vorsitzender und Berichterstatter

Bericht des Abgeordneten Jörg Kröger

I. Allgemeines

Der Landtag hat den Gesetzentwurf der Landesregierung auf Drucksache 7/1042 in seiner 19. Sitzung am 27. September 2017 beraten und zur federführenden Beratung an den Ausschuss für Bildung, Wissenschaft und Kultur und zur Mitberatung an den Finanzausschuss überwiesen.

II. Stellungnahme des mitberatenden Ausschusses

Finanzausschuss

Der Finanzausschuss hat den Gesetzentwurf in seiner 19. Sitzung am 5. Oktober 2017 abschließend beraten und mit den Stimmen der Fraktionen der SPD, CDU, DIE LINKE und BMV bei Enthaltung seitens der Fraktion der AfD einvernehmlich beschlossen, aus finanzpolitischer Sicht die unveränderte Annahme des Gesetzentwurfes zu empfehlen.

III. Wesentliche Ergebnisse der Beratungen des Ausschusses für Bildung, Wissenschaft und Kultur

Der Ausschuss für Bildung, Wissenschaft und Kultur hat den Gesetzentwurf in seiner 12. Sitzung am 4. Oktober 2017 und in seiner 17. Sitzung am 8. November 2017 abschließend beraten und mit den Stimmen der Fraktionen der SPD, CDU und BMV bei Enthaltung seitens der Fraktionen der AfD und DIE LINKE einvernehmlich angenommen.

IV. Zu den einzelnen Bestimmungen

Zum Gesetzentwurf insgesamt

Der Ausschuss hat den unveränderten Gesetzentwurf insgesamt einvernehmlich mit den Stimmen der Fraktionen der SPD, CDU und BMV bei Enthaltung seitens der Fraktionen der AfD und DIE LINKE angenommen.

Schwerin, den 24. November 2017

Jörg Kröger
Berichtersteller